

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN DER FIRMA RECYCLEME GMBH

1. Allgemeine Grundlagen/Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der RecycleMe GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Auftraggeber mit Abschluss eines Vertrages mit dem Auftragnehmer anerkennt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (nachfolgend zusammen die „Parteien“), somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn Auftragnehmer und Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Entgegenstehende Bedingungen, die z. B. in einer Gegenbestätigung enthalten sind, kommen auch dann nicht zur Geltung, wenn der Auftragnehmer diesen nicht widerspricht.

1.4 Soweit zwischen den Parteien einzelvertragliche Regelungen bestehen (einschließlich Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden, Än-

derungen oder Ergänzungen), welche von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber solchen Auftraggebern, die Unternehmen im Sinne des § 1 UGB sind, d. h. gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.6 Zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

a) Nach Abschluss des Vertrages treten Änderungen oder Entwicklungen ein, die zu einer Störung des bei Vertragsschluss bestehenden Äquivalenzprinzips in nicht unbedeutendem Maße führen;

b) diese Änderungen oder Entwicklungen waren vom Auftragnehmer weder veranlasst worden, noch hatte dieser Einfluss darauf und

c) der Auftragnehmer wird durch die dadurch bedingten Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wider Treu und Glauben benachteiligt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN DER FIRMA RECYCLEME GMBH

Vom vorstehenden Änderungsrecht nicht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (etwa die Vereinbarungen betreffend die beiderseitigen Leistungen oder die Vertragslaufzeit).

1.7 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben und gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang bzw. Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

Der Auftragnehmer wird auf dieses Widerspruchsrecht bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Für den Fall des rechtzeitigen Widerspruchs durch den Auftraggeber gelten die ursprünglich einbezogenen AGB unverändert fort.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang und -ausführung, Subunternehmer

2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung.

2.2 Der Arbeitnehmer erbringt die ihm obliegenden Leistungen eigenverantwortlich und ist dabei bei der Wahl von Arbeitszeit und -ort sowie bei der Auswahl und Einteilung seines Personals frei. Ein Anstellungsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird nicht begründet und soll auch nicht begründet werden.

2.3 Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben und Leistungspflichten ganz oder teilweise durch Dritte („Subunternehmer“) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Subunternehmers erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Subunternehmer und dem Auftraggeber. Verweise in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Auftragnehmer beziehen sich insoweit auf den Subunternehmer.

2.4 Im Falle einer vom Auftraggeber nicht vollständig vorgenommenen Zahlung der Vergütung gem. Ziff. 6.1 ist der Auftragnehmer berechtigt, die dem Auftraggeber gegenüber geschuldete vertraglich vereinbarte Leistung nur in dem Umfang zu erbringen, wie eine Zahlung seitens des Auftraggebers geleistet worden ist.

2.5 Es steht dem Auftragnehmer frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden und Dienstleistungen oder sonstige Leistungen zu erbringen.

2.6 Sofern der Auftragnehmer Seminare, Webinare, Videokonferenzen oder sonstige Veranstaltungen zu vertragsgegenständlichen oder ähnlichen Themen- oder Sachgebieten anbietet, verfolgen diese allesamt ausschließlich den Zweck zu informieren oder einen allgemeinen Überblick über gewisse Fragestellungen und Themen zu geben. Alle in den vorbezeichneten Veranstaltungen dargebotenen Inhalte und vorgenommenen Betrachtungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN DER FIRMA RECYCLEME GMBH

tungen, insbesondere rechtlicher Aspekte, erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Sie stellen insbesondere bei Themen mit Rechtsbezug keine Rechtsberatung oder Rechtsdienstleistung dar bzw. können und wollen eine solche aus standesrechtlichen Gründen auch nicht ersetzen. Eine Rechtsberatung muss individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls durch einen Rechtsanwalt erfolgen.

3. Angebot / Zustandekommen des Vertrages

3.1 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, bleiben die Angebote des Auftragnehmers freibleibend und unverbindlich.

3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Leistungsbezeichnung ist in der individualvertraglichen Vereinbarung beschrieben.

3.3 Der Umfang der seitens des Auftragnehmers durchzuführenden Leistungen ist bei Erteilung des Auftrages im Rahmen der individualvertraglichen Vereinbarung schriftlich festzulegen. Jede Änderung oder Ergänzung des Leistungsumfanges bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

3.4 Sofern die Beauftragung der Dienstleistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber als Angebot gem. §§ 861,862 ABGB zu

qualifizieren ist, kann der Auftragnehmer dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

4. Vertragsdauer, nachvertragliche Pflichten bei Vertragsbeendigung

4.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.

4.2 Die vertraglichen Pflichten sind bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu erfüllen; dies gilt auch für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund; nachvertragliche Pflichten sind für das Kalenderjahr, in dem der Vertrag endet, auch über den vorstehenden Zeitpunkt hinaus zu erfüllen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Dienstleistungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN DER FIRMA RECYCLEME GMBH

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungs- rechte

6.1 Vergütung und Preise für die Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien und verstehen sich jeweils in Euro, zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Die Rechnungen des Auftragnehmers sind, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, 14 (vierzehn) Tage nach Erhalt unter Angabe der Rechnungsnummer mit der vollen Summe, mithin ohne Abzug, zahlbar.

6.3 Es gelten die gesetzlichen Regeln des Zahlungsverzuges.

6.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Arbeitgeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

7. Erstellung von Berichten und Haf- tungsausschluss

7.1 Sofern die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer in der Erstellung einer Studie oder eines Berichtes („Bericht“) besteht, ist dieser mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen des Auftragneh-

mers über die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Gesetze und Vorschriften erstellt. Der Auftragnehmer übernimmt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, keine Gewährleistung (weder ausdrücklich noch stillschweigend) und keine Haftung oder Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Brauchbarkeit der im Bericht genannten Informationen. Die Haftung für nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden ist hiervon ausgeschlossen. Die in dem Bericht geäußerten Aussagen entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand des Auftragnehmers, basierend auf der aktuellen Marktentwicklung. Die im Bericht enthaltenen Informationen können sich jederzeit ändern und spiegeln nur eine Momentaufnahme wider. Der Bericht wird nicht automatisch aktualisiert. Der Bericht wird für einen bestimmten Zweck und einen bestimmten Adressaten erstellt.

7.2 Der Auftragnehmer ist nicht haftbar und verantwortlich für Verluste, Schäden jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf direkte, indirekte, zufällige, strafende und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn, Einnahmen in jeglicher Art und Weise, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Berichts in irgendeiner Art und Weise ergeben. Der Auftraggeber allein ist voll verantwortlich und/oder haftbar für jede Entscheidung, die auf der Grundlage dieses Berichts getroffen wird. Ziff. 2.6 gilt entsprechend.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN DER FIRMA RECYCLEME GMBH

7.3 Der Bericht darf ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht vervielfältigt werden.

7.4 Vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers darf der Bericht nur dann vollständig an Dritte weitergegeben werden und nur dann, wenn sich der jeweilige Dritte zuvor schriftlich mit der Geltung unserer Haftungsbeschränkung und dieser Weitergaberegulierung sowie mit der vertraulichen Behandlung des Berichts und der Nichtweitergabe einverstanden erklärt hat.

8. Geistiges Eigentum

8.1 Die Eigentums- und Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber, sofern nicht abweichend geregelt, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung

des Werkes eine Haftung des Arbeitnehmers – insbesondere für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

8.2 Lizenzen und sonstige Rechte – gleich welcher Art – werden durch das Vertragsverhältnis dem Auftraggeber nicht eingeräumt, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch das Vertragsverhältnis weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte dem Auftraggeber einzuräumen.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Arbeitnehmer ausdrücklich anerkannt sind.

10. Veröffentlichung / Werbung

10.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Informationen, Artikel, Photographien, Illustrationen oder jegliches anderes Material im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis in Veröffentlichungen (Druckwerke, Homepage etc.) oder zu Werbezwe-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN DER FIRMA RECYCLEME GMBH

cken zu nutzen („Nutzung“). Dies gilt auch im Hinblick auf die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten wie Marken oder Logos des Auftragnehmers. Die Zustimmung ist für jede einzelne Nutzung schriftlich einzuholen.

11. Abtretung / Übertragbarkeit

11.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder Teile hiervon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen, insbesondere auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen i. S. der§ 189a Nr. 8 UGB.

12. Höhere Gewalt

12.1 Soweit der Auftragnehmer infolge Höherer Gewalt (wie in nachfolgender Ziff. 11.2 definiert) an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der Auftraggeber wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Auftragnehmer aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

12.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu er-

wartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Pandemien, notwendige Reparaturarbeiten, Maschinenschäden, betriebliche Ausfälle von Anlagen, fehlerhafte Anlagen oder notwendige Installationen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).

12.3 Der Auftragnehmer hat den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

12.4 Nutzt der Auftragnehmer Dienstleistungen Dritter („Subunternehmer“) zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Subunternehmer Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne der Ziff. 11.2 darstellen würde, auch zugunsten des Auftragnehmers als Höhere Gewalt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN DER FIRMA RECYCLEME GMBH

13. Haftung

13.1 Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Auftraggebers,

die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,

die auf Arglist des Auftragnehmers beruhen,

die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind,

die auf einer schuldhaften Verletzung „wesentlicher Vertragspflichten“ (wie in Ziff. 12.2 definiert) beruhen,

e) die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder

f) für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.

13.2 „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

13.3 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer im Fall leichter Fahrlässigkeit jedoch nur, soweit Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

13.4 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

13.5 Wenn und soweit die Haftung des Auftragnehmers nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sofern nicht gesetzliche Meldepflichten der Geheimhaltungspflicht entgegenstehen, zur vertraulichen Behandlung aller als vertraulich bezeichneten oder sich aus den Umständen als vertraulich zu behandelnden ergebenden Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Partei einschließlich deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und dazu, diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben oder unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen.

14.2 Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder der empfangenden Par-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN DER FIRMA RECYCLEME GMBH

tei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihr von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

14.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

14.4 Von Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Einsicht überlassen und für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf sich der Auftragnehmer Kopien zu seinen Akten nehmen.

15. Datenschutz

15.1 Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere die DSGVO sowie alle sonstigen anwendbaren Datenschutzgesetze) zu beachten.

15.2 Für die Durchführung des Vertrages und Erfüllung des Auftrags werden durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1b) und f) EU-DSGVO verarbeitet und verwendet. Die Daten werden für die Dauer des Vertrages und nach dessen Beendigung – soweit erforderlich – für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert.

15.2 Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur innerhalb der Zweckmäßigkeit des vereinbarten Auftrags, soweit dies zur Erfüllung, insbesondere zum Zwecke der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung erforderlich ist. Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben, die mit der Durchführung vertraglicher Leistungen beauftragt wurden. Der Kunde kann seine Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten für die Zukunft jederzeit widerrufen. Widerspruchsempfängerin ist die RecycleMe GmbH.

15.3 Für den Zeitraum der Speicherung personenbezogener Daten ist der Auftraggeber („Betroffene“) jederzeit berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer, um Auskunft zu den Daten zu ersuchen. Der Betroffene ist auch berechtigt, die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten zu verlangen, soweit dies dem berechtigten Interesse des Auftragnehmers an der Fortsetzung der Datenverarbeitung vor dem Hintergrund des Auftrages und seiner gesetzlichen Pflichten nicht entgegensteht.

15.4 Der Betroffene ist berechtigt, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der hier zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Datenschutzbehörde der Republik Österreich, Barichgasse 40–42, Wien 3. Weitere

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN DER FIRMA RECYCLEME GMBH

Rechte des Betroffenen ergeben sich aus Art. 15 - 23 EU-DSGVO.

16. Schriftform, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

16.1 Jede Änderung oder Ergänzung des vorliegenden Vertrages bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform; die Regelung der Ziff. 1.6 bleibt hiervon unberührt. Das Schriftformerfordernis besteht auch für die Aufhebung der Schriftform. Mündliche (Neben-) Abreden bestehen nicht.

16.2 Für die Auslegung und die Durchführung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

16.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren und andere zwingende gesetzliche Gerichtsstände, von denen nicht durch Parteivereinbarung abgewichen werden kann.

16.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit dieser Nutzungsbedingungen und ihrer übrigen Bestimmungen nicht.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.